

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Guido Westerwelle, Ina Alowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/6516 –**

### **Äußerungen des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor dem Bundesverfassungsgericht zur Einbindung des Parlaments in wesentliche Fragen der Sicherheit**

Am Dienstag, 19. Juni 2001, haben die Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und der Verteidigung, Rudolf Scharping, vor dem Bundesverfassungsgericht Stellung genommen zur Frage der Einbindung des Parlaments vor der Entscheidung über das neue strategische Konzept der NATO.

Dabei äußerte sich der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, über die Abgrenzung des „Spielraums der Bundesregierung“ bei „Regierungsab-sprachen“ und dem parlamentarischen Zustimmungsverfahren.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das neue strategische Konzept der NATO-Staaten unter Berücksichtigung des Zwecks der NATO als Vertragsgemeinschaft?

Das Strategische Konzept der NATO von 1999 analysiert das sicherheitspolitische Umfeld und leitet hieraus Schlussfolgerungen für die Strategie des Bündnisses ab. Zweck und Wesen des Bündnisses, wie sie im Washingtoner Vertrag von 1949 niedergelegt sind, bleiben unverändert.

2. Trifft es zu, dass der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, anlässlich der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 19. Juni 2001 geäußert hat, es wären „gefährliche außenpolitische Unsicherheiten“ entstanden, wenn hinsichtlich der neuen NATO-Strategie die Zustimmung des Parlaments eingeholt worden wäre (Frankfurter Allgemeine Zeitung/FAZ vom 20. Juni 2001)?
3. Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

4. Trifft es zu, dass der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor dem Bundesverfassungsgericht des Weiteren geäußert hat, der Spielraum der Bundesregierung würde über Gebühr eingeschränkt, wenn Regierungsabsprachen dem parlamentarischen Zustimmungsverfahren unterworfen würden (FAZ, 20. Juni 2001)?
5. Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 19. Juni 2001 auf die einschneidenden Folgen für Deutschlands Handlungsfähigkeit in der NATO und für die Gestaltung der Außenpolitik insgesamt hingewiesen, falls das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von der Erforderlichkeit der Zustimmung des Parlaments für die Mitwirkung der Bundesregierung an politischen Beschlussfassungen in der NATO ausgehen würde.

Verträge, die – wie der NATO-Vertrag – die politischen Beziehungen des Bundes regeln, bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Zustimmung oder der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Ein Zustimmungserfordernis für Absprachen und Beschlussfassungen, die einen derartigen Vertrag nur ausfüllen, ist im GG nicht vorgesehen. Die strikte Begrenzung der den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 GG eingeräumten Befugnisse auf den Vertragsbereich beruht auf Erwägungen, die auch die vom Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, geschilderten nachteiligen Folgen berücksichtigen (vgl. BVerfGE 68, 1 [86 f.]). Dies entspricht auch der Auffassung des Deutschen Bundestags, der dem Organstreitverfahren der Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag wegen der Zustimmung zum neuen Strategischen Konzept der NATO auf der Seite der Bundesregierung beigetreten ist.

6. Trifft es zu, dass der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor dem Bundesverfassungsgericht des Weiteren geäußert hat, dass der „stärkste Partner“ des Bündnisses nicht mehr eingebunden werden könne, wenn man sich bei Absprachen wie dem neuen strategischen Konzept der NATO rechtlich binde (FAZ, 20. Juni 2001)?
7. Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 19. Juni 2001 für die Bundesregierung auf die politische Bedeutung der Tatsache hingewiesen, dass die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit über den Atlantik hinweg in Abständen durch alle Bündnispartner bekräftigt wird. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat die Strategischen Konzepte der NATO als Element transatlantischer Kontinuität auch bei wechselnden strategischen Vorstellungen des stärksten Bündnispartners bezeichnet. Er hat ferner geschildert, dass diese Bekräftigung der gemeinsamen Verantwortung unter sich wandelnden Umständen nicht zuletzt dadurch ermöglicht wird, dass eine völkerrechtliche Bindung durch die Strategischen Konzepte von den Bündnispartnern nicht beabsichtigt werde.

8. Trifft es zu, dass der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor dem Bundesverfassungsgericht geäußert hat, dass eine Einbindung des Parlaments bei Fragen wie dem neuen strategischen Konzept der NATO bereits deshalb nicht in Frage komme, weil eine solche Einbindung Einfluss auf die anderen Mitgliedstaaten hätte (FAZ, 20. Juni 2001)?

## 9. Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat im Übrigen auf die Einbindung des Deutschen Bundestages unterhalb der Ebene der konstitutiven Zustimmung durch Befassung der zuständigen Ausschüsse hingewiesen. Vergleiche hierzu die Antwort zu den Fragen 12 und 13.

Er hat weiter ausgeführt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 eine wesentliche Lücke im Grundgesetz in der Frage der Auslandseinsätze der Bundeswehr geschlossen und einen klaren Parlamentsvorbehalt festgelegt habe. Diese für das System demokratischer Verantwortung und Kontrolle des Grundgesetzes wichtige Entscheidung sei seither unumstrittene – und vom Strategischen Konzept 1999 in keiner Weise berührte – Grundlage für alle Beschlüsse der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags über Auslandseinsätze deutscher Soldaten.

10. Stimmt die Bundesregierung zu, dass dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der von Artikel 45a Abs. 1 Grundgesetz in den Rang eines Pflichtausschusses gehoben wurde, nicht nur Bestandsschutz, sondern auch besondere Kontrollfunktion zukommt?
11. Stimmt die Bundesregierung zu, dass der Status des auswärtigen Ausschusses als Pflichtausschuss mit Bestandsschutz und besonderer Kontrollfunktion eine Symmetrie von Ressort-Kompetenz und Kompetenz des Auswärtigen Ausschusses bedingt?

Artikel 45a Abs. 1 GG schreibt u. a. die Einsetzung eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und eines Ausschusses für Verteidigung vor. Damit wird das Handeln der Bundesregierung auf diesem Sachgebiet durchgehend parlamentarisch begleitet (vgl. BVerfGE 90, 286, 385). Das Verfahren der Einsetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse im Rahmen der Parlamentsbefugnisse zu bestimmen, ist Sache des Deutschen Bundestags. Maßgeblich ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass zumindest der Auswärtige Ausschuss als Pflichtausschuss vor der Zustimmung zur neuen NATO-Strategie hätte gehört werden müssen?
13. Wenn nein, warum nicht?

Das neue Strategische Konzept der NATO wurde von den Staats- und Regierungschefs der NATO am 23./24. April 1999 in Washington beschlossen. Der Auswärtige Ausschuss hat sich in der 4. und 5. Sitzung am 2. bzw. 9. Dezember 1998 ausführlich mit der neuen NATO-Strategie befasst. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat in beiden Sitzungen zum Stand der Diskussion über die neue NATO-Strategie vor dem Hintergrund der nach dem Ende des Kalten Krieges neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen in Europa berichtet.

Der Verteidigungsausschuss hat am 2. Dezember 1998, am 20. Januar, am 24. März, am 21. April sowie am 23. Juni 1999 das Thema der Strategie der NATO behandelt. Beide Ausschüsse waren also im Vorfeld des Beschlusses befasst.

14. Ist damit zu rechnen, dass die Bundesregierung auch in weiteren zentralen Fragen der Außenpolitik unter Umgehung des Auswärtigen Ausschusses handelt?

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die neue NATO-Strategie eine potentielle Ausweitung des Aufgabenbereichs der Bundeswehr mit sich bringt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

16. Wenn nein, warum nicht?

Aufgaben der Stärkung von Sicherheit und Stabilität des euro-atlantischen Raums durch Krisenbewältigung und Partnerschaft gehen auf Beschlüsse der NATO seit Verabschiedung des Strategischen Konzepts von 1991 und die seitherige Praxis zurück. Sie wurden vom Strategischen Konzept 1999 in Erinnerung gebracht.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine solche Erweiterung des Aufgabenbereichs der Bundeswehr mit früheren Neu-Konzepten der NATO nicht einherging?

Wie in der Antwort auf Frage 16 ausgeführt, hat das Strategische Konzept der NATO von 1999 keine „Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundeswehr“ mit sich gebracht. Die Strategischen Konzepte der NATO – seit ihrer Gründung sechs an der Zahl – waren immer Wegmarken des politischen Konsenses der Bündnispartner in sich verändernden sicherheitspolitischen Situationen. So reflektiert z. B. das Strategische Konzept von 1991 den nach dem Ende des Kalten Krieges eingetretenen Wandel und legt dar, in welcher Weise das Bündnis unter den veränderten Umständen zur Sicherung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa beiträgt.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus dem Status der Bundeswehr als Parlamentsarmee folgt, dass auch vor potentiellen Erweiterungen des Aufgabenbereichs der Bundeswehr das Parlament mit seinen Gremien entscheidend gehört werden muss?

Wie in der Antwort auf Frage 16 dargelegt, ist mit der Verabschiedung des Strategischen Konzepts von 1999 keine potentielle Ausweitung des Aufgabenbereichs der Bundeswehr verbunden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286 [387]) stellt darüber hinaus fest, dass das Grundgesetz die Bundesregierung verpflichtet, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestags einzuholen. Einen Einsatzautomatismus sieht auch das Strategische Konzept von 1999 nicht vor. Vergleiche im Übrigen die Antwort auf die Fragen 8, 9, 12 und 13.